

## Mitteilungen des Deutschen Verlegervereins

Diese Mitteilungen erscheinen unter alleiniger Verantwortlichkeit des Deutschen Verlegervereins



Die Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblattes finden auf sie keine Anwendung

Nr. I (Nr. V f. Bbl. 1927, Nr. 303).

### Schiedsvertrag zwischen dem Deutschen Verlegerverein und dem Verband Deutscher Erzähler sowie dem Schutzverband Deutscher Schriftsteller in Berlin.

Von Rechtsanwalt Dr. Philipp Möhring in Berlin.

Das im Jahre 1924 erstmalig errichtete Schiedsgericht zwischen dem Deutschen Verlegerverein (Vereinigung schönwissenschaftlicher Verleger) und dem Verband Deutscher Erzähler sowie dem Schutzverband Deutscher Schriftsteller hat unter dem Vorsitz seines Obmannes, des Kammergerichtsrates Dr. Werner Pinzger schon Jahre hindurch eine allseitig mit großem Beifall aufgenommene Tätigkeit entfaltet. Die Tatsache, daß die Inanspruchnahme des Schiedsgerichts nicht im Einklang mit der Bedeutung und dem praktischen Wert des Schiedsgerichts stand, hat die beteiligten Verbände veranlaßt, den dem Schiedsgericht zugrunde liegenden Schiedsvertrag einer Revision zu unterziehen, die nach langen Verhandlungen in dem Neuabschluß des unter dem 23. Dezember 1927 zustande gekommenen Schiedsvertrages, über den hier ein paar Worte gesagt werden sollen, ihren Niederschlag gefunden hat.

Der Schiedsvertrag, der im Anhang hierzu im Abdruck beigefügt wird, hat dem Schiedsgericht den neuen Namen »Verbandschiedsgericht des Deutschen Schrifttums« gegeben, und so belanglos Titelfragen an sich sind, so ist doch in dieser Namensgebung die Aufstellung eines gewissen Programms zu erblicken. Das Schiedsgericht soll in möglichst umfassender Weise Streitigkeiten zwischen Autoren und Verlegern, aber auch, und das ist eine der wesentlichsten Neuerungen des neu abgeschlossenen Schiedsvertrages, zwischen Autoren untereinander und, speziell in verlags- und urheberrechtlichen Fragen, zwischen Verlegern untereinander schlichten und entscheiden. Nach der bisherigen Praxis konnte das Schiedsgericht nur angerufen werden, wenn auf der einen Seite ein Verleger (Mitglied des Deutschen Verlegervereins) und auf der anderen Seite ein Autor (entweder Mitglied des Deutschen Erzähler-Verbandes oder aber Mitglied des Schutzverbandes Deutscher Schriftsteller) stand.

Es liegt in der Natur der Dinge, daß gerade bei urheberrechtlichen Streitigkeiten meist der Verleger des angeblich plagierten Werkes als Kläger auf der einen Seite und auf der anderen Seite wiederum ein Verleger, nämlich der des angeblichen Plagiats, und neben ihm der Autor als angeblicher Plagiator als Partei zu finden sind. Gerade weil es sich in der Praxis bei Plagiatsprozessen von jeher empfohlen hat, Plagiator und Verleger gleichzeitig zu verklagen, schon um den Plagiator als Zeugen auszuschalten, entsprach der bisherige, auf Grund des früheren Schiedsvertrages bestehende Rechtszustand nicht den Bedürfnissen der Praxis. Plagiatsprozesse konnten praktisch nicht vor dem Schiedsgericht geführt werden, da das Schieds-

gericht nur über Streitigkeiten zwischen Verlegern und Autoren, nicht aber über Ansprüche von Verlegern gegen Verleger und Autoren entscheiden durfte.

Durch diese sehr wesentliche Erweiterung des Kreises des Schiedsgerichts wird dieses erst vollkommen seiner Aufgabe, vermöge seiner Spezialkenntnisse in hervorragender Weise die Gerichte zu ersetzen, gerecht werden. Über die Vorteile der Inanspruchnahme eines Schiedsgerichts gegenüber dem Verfahren vor dem ordentlichen Gericht braucht hier nicht gesprochen zu werden. Ich brauche nur zur allgemeinen Instruktion noch auf die Schrift des gerade in dem beteiligten Leserkreis aufs beste bekannten Dr. Runge »Der Schiedsgerichtsgedanke in Recht und Wirtschaft« (Verlag Franz Vahlen, 1926) hinzuweisen. Mit Recht hat Dr. Runge den Hauptzweck des Schiedsverfahrens als den der sachkundigen, raschen und billigen Entscheidung hingestellt (siehe S. 16 seiner Schrift). Diesem Hauptzweck dient das Verbandschiedsgericht des Deutschen Schrifttums in besonders hervorragendem Maße.

Das Bedürfnis nach sachkundiger Entscheidung auf dem Gebiete der urheber- und verlagsrechtlichen Fragen ist ein besonders starkes. Wie die Praxis lehrt, stößt die Behandlung von Streitigkeiten auf diesen Rechtsgebieten, soweit sie nicht gerade vor Spezialkammern der Landgerichte — ich nenne in diesem Zusammenhang nur die 21. Zivilkammer des Landgerichts I in Berlin —, die sich durch ihre Rechtsprechung großes Verdienst um die Fortentwicklung des Rechtes auf diesen Gebieten erworben haben, ausgetragen werden, beim Durchschnitt der Gerichte auf nicht unerhebliche Schwierigkeiten. Der Umstand, daß praktisch nur in den Hauptzentren des Buchhandels, in Leipzig und Berlin, meines Wissens Spezialkammern bei den Landgerichten der in Frage kommenden Art sich bilden konnten, läßt schon bis zu einem gewissen Grade den Schluß zu, daß der Durchschnitt der Zivilkammern anderer Landgerichte nicht die intime Kenntnis der hier in Rede stehenden Spezialmaterie hat, die für eine schnelle und sachgemäße Behandlung unbedingt wünschenswert ist. Aber auch weiter ist zu berücksichtigen, daß besonders das Verlagsrecht, entstanden aus alten Handelsusancen, eine sehr intime und lebendige innere Anteilnahme am buchhändlerischen Verkehr zu seinem vollen Verständnis erfordert und es ist daher nur sinngemäß, wenn bei der Entscheidung über verlagsrechtliche Fragen Personen mitwirken, die kraft ihres Berufes den buchhändlerischen Verkehrsfragen besonders nahe stehen. Der Umstand, daß Verlagsverträge häufig mit Begriffen